

Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag

zwischen dem Kunden, einzeln auch „Partei“

und Partner Tech Europe GmbH, einzeln auch „Auftragnehmer“ oder „Partei“

sowie gemeinsam „Parteien“ genannt.

1. Allgemeines

(1) Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrag kann es im Rahmen der Wartung und Pflege der überlassenen Hard- und Software nicht ausgeschlossen werden, dass der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten (im nachfolgenden Kundendaten genannt) in Berührung kommt, für die der Kunde als verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag konkretisiert die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit dem Umgang von personenbezogenen Daten des Kunden,.

(2) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden i.S.d. Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag. Die einzelnen Leistungen des Auftragnehmers sind im zwischen den Parteien abgeschlossenen Hauptvertrag weitergehend beschrieben. Weitere Einzelheiten zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ergeben sich aus den der Geschäftsbeziehung zugrunde liegenden Angeboten des Auftragnehmers und ggf. weiteren Einzelaufträgen.

(2) Sofern in diesem Vertrag Begriffe verwendet werden, welche in der DSGVO legaldefiniert sind, wird für diesen Vertrag die entsprechende Definition aus der DSGVO übernommen und zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für den Begriff „Verarbeitung“ (von Daten) in Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

2. Gegenstand des Auftrags

Der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sind im Hauptvertrag festgelegt.

3. Rechte und Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer.
- (2) Der Kunde ist als Verantwortlicher für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Der Auftragnehmer wird den Kunde unverzüglich darüber informieren, wenn Betroffene ihre Betroffenenrechte gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
- (3) Der Kunde hat das Recht, jederzeit ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen. Weisungen müssen in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen. Mündliche erteilte Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (4) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen des Kunden beim Auftragnehmer entstehen, bleiben unberührt.
- (5) Der Kunde informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer feststellt.
- (6) Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach Art. 33, 34 DSGVO oder einer sonstigen, für den Kunde geltenden gesetzlichen Meldepflicht besteht, ist der Kunde für deren Einhaltung verantwortlich.

4. Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Kunde erteilten ergänzenden Weisungen. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Regelungen, die den Auftragnehmer ggf. zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichten. In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ansonsten ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder den Weisungen des Kunden. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, dass der Kunde dieser schriftlich zugestimmt hat.
- (2) Die Verarbeitung der Daten des Kunden durch den Auftragnehmer im Auftrag findet grundsätzlich innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt. Der Auftragnehmer kann jedoch die Kunden-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages auch außerhalb des EWR verarbeiten, wenn er die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt.
- (3) Der Auftragnehmer wird den Kunden unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Kunden erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Kunden bestätigt oder geändert wird. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Kunden zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.
- (4) Die Verarbeitung von Daten im Auftrag des Kunden außerhalb von Betriebsstätten des Auftragnehmers oder Subunternehmern ist nur mit Zustimmung des Kunden, welche

mindestens in Textform erteilt werden muss, zulässig. Eine Verarbeitung von Daten für den Kunden in Privatwohnungen ist grundsätzlich zulässig. Der Kunde hat das Recht, in begründeten Fällen dieser Verarbeitung in Privatwohnungen zu widersprechen, der Auftragnehmer kann nach Wahl die entsprechende Verarbeitung am Geschäftssitz weiterführen oder den Widerspruchsründen des Kunden abhelfen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die technisch-organisatorischen Maßnahmen eingehalten werden. Dem Kunde ist bewusst, dass es dabei ggf. zu Einschränkungen der Kontrollmöglichkeiten kommen kann.

(5) Der Auftragnehmer wird die Daten, die er im Auftrag für den Kunden verarbeitet, getrennt von anderen Daten verarbeiten. Eine physische Trennung ist nicht zwingend erforderlich.

5. Datenschutzbeauftragter des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er einen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO benannt hat. Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass der Datenschutzbeauftragte über die erforderliche Qualifikation und das erforderliche Fachwissen verfügt. Der Auftragnehmer wird dem Kunden den Namen und die Kontaktdaten seines Datenschutzbeauftragten auf Anforderung in Textform mitteilen.

(2) Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten nach Absatz 1 entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er gesetzlich nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen und der Auftragnehmer nachweisen kann, dass betriebliche Regelungen bestehen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Regelungen dieses Vertrages sowie etwaiger weiterer Weisungen des Kunden gewährleisten.

6. Meldepflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Kunden jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die erteilten Weisungen des Kunden, der im Zuge der Verarbeitung von Daten durch ihn oder andere mit der Verarbeitung beschäftigten Personen erfolgt ist, unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer im Auftrag des Kunden verarbeitet.

(2) Ferner wird der Auftragnehmer den Kunden unverzüglich darüber informieren, wenn eine Aufsichtsbehörde nach Art. 58 DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer tätig wird und dies auch eine Kontrolle der Verarbeitung, die der Auftragnehmer im Auftrag des Kunden erbringt, betreffen kann.

(3) Der Auftragnehmer wird den Kunden bei der Umsetzung der Meldepflichten gemäß Art. 33 DSGVO bzw. der Benachrichtigungspflicht gemäß Art. 34 DSGVO unterstützen. Die Meldung des Auftragnehmers an den Kunden muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

7. Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Kunden bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung von Betroffenenrechten nach Art. 12-22 DSGVO. Es gelten die Regelungen von Ziff. 11 dieses Vertrages.

(2) Der Auftragnehmer wirkt an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten durch den Kunden mit. Er hat dem Kunden die insoweit jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

(3) Der Auftragnehmer unterstützt den Kunden unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32-36 DSGVO genannten Pflichten.

8. Kontrollbefugnisse

(1) Der Kunde hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Kunden durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

(2) Der Auftragnehmer ist dem Kunden gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist.

(3) Der Kunde kann eine Einsichtnahme in die vom Auftragnehmer für den Kunden verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen.

(4) Der Kunde kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Kunde wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, um die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen nicht unverhältnismäßig zu stören.

(5) Die Kontrolle gemäß vorstehendem Punkt (4) kann auch durch einen vom Kunden beauftragten Sachverständigen erfolgen. Diese Beauftragung ist dem Auftragnehmer vorab rechtzeitig anzuzeigen, so dass dieser in begründeten Fällen der Beauftragung widersprechen kann, dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Sachverständige ein potenzieller Wettbewerber des Auftragnehmers ist. Der Kunde kann im Falle eines solchen Widerspruchs nach Wahl die entsprechende Kontrolle selbst durchführen oder den Widerspruchsgründen des Auftragnehmers abhelfen (z.B. einen anderen Sachverständigen benennen).

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Kunden i.S.d. Art. 58 DSGVO, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Kunden zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Kunde ist über entsprechende geplante Maßnahmen vom Auftragnehmer zu informieren.

9. Unterauftragsverhältnisse

(1) Der Kunde stimmt zu, dass der Auftragnehmer Subunternehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung weiterer oder Ersetzung der bisherigen Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Kunden. Dieser kann der Änderung – innerhalb von zwei Wochen

nach Eingang der Information beim Kunden – aus wichtigem Grund– gegenüber der vom Auftragnehmer bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als erteilt. Die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vom Auftragnehmer eingesetzten Unterauftragnehmer sind in auf der folgenden Seite **XXX** aufgeführt und vom Kunden akzeptiert.

(2) Der Auftragnehmer hat mit dem Unterauftragnehmer einen Auftragsverarbeitungsvertrag zu schließen, der den Voraussetzungen des Art. 28 DSGVO entspricht. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer dem Unterauftragnehmer dieselben Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten aufzuerlegen, die zwischen Kunde und Auftragnehmer festgelegt sind. Dem Kunden ist der Auftragsverarbeitungsvertrag auf Anfrage in Kopie zu übermitteln.

(3) Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, durch vertragliche Regelungen sicherzustellen, dass die Kontrollbefugnisse (Ziff. 8 dieses Vertrages) des Kunden und von Aufsichtsbehörden auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten und entsprechende Kontrollrechte von Kunden und Aufsichtsbehörden vereinbart werden. Es ist zudem vertraglich zu regeln, dass der Unterauftragnehmer diese Kontrollmaßnahmen und etwaige Vor-Ort-Kontrollen zu dulden hat.

(4) Nicht als Unterauftragsverhältnisse i.S.d. Pkt. 9 sind Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als reine Nebenleistung in Anspruch nimmt, um die geschäftliche Tätigkeit auszuüben. Dazu gehören beispielsweise Reinigungsleistungen, reine Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Kunden erbringt, Post- und Kurierdienste, Transportleistungen, Bewachungsdienste. Der Auftragnehmer ist gleichwohl verpflichtet, auch bei Nebenleistungen, die von Dritten erbracht werden, Sorge dafür zu tragen, dass angemessene Vorkehrungen und technische und organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Die Wartung und Pflege von IT-System oder Applikationen stellt ein zustimmungspflichtiges Unterauftragsverhältnis und Auftragsverarbeitung i.S.d. Art. 28 DSGVO dar, wenn die Wartung und Prüfung solche IT-Systeme betreffen, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Kunden genutzt werden und bei der Wartung auf personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann, die im Auftrag des Kunden verarbeitet werden.

10. Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtung

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden.

(2) Keine Partei ist berechtigt, diese Informationen ganz oder teilweise zu anderen als den soeben genannten Zwecken zu nutzen oder diese Information Dritten zugänglich zu machen. Diese vorstehende Regelung gilt nicht für Auditierungen im Rahmen von Auftragsverarbeitungen.

(3) Die vorstehenden Verpflichtungen aus (1) und (2) gelten nicht für Informationen, die eine der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

(4) Der Auftragnehmer ist bei der Verarbeitung von Daten und Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält bzw. zur Kenntnis erlangt, zur Vertraulichkeit, verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Kunden obliegen. Der Kunden ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige besondere Geheimnisschutzregeln mitzuteilen.

(5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist. Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er seine Beschäftigten mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht.

Der Auftragnehmer sichert ferner zu, dass er insbesondere die bei der Durchführung der Arbeiten tätigen Beschäftigten zusätzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat und diese über die Weisungen des Kunden informiert hat. Diese vorstehende Verpflichtung der Beschäftigten ist dem Kunden auf Anfrage nachzuweisen.

11. Wahrung von Betroffenenrechten

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Kunden bei seiner Pflicht, Anträge von Betroffenen nach Art. 12-22 DSGVO zu bearbeiten, zu unterstützen. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die insoweit erforderlichen Informationen unverzüglich an den Kunden erteilt werden, damit dieser insbesondere seinen Pflichten aus Art. 12 Abs. 3 DSGVO nachkommen kann. Insbesondere wird der Auftragnehmer die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Kunden treffen.

(2) Für den Fall, dass ein Betroffener sich an den Auftragnehmer zur Wahrnehmung seiner Rechte aus der Verarbeitung seiner Daten wendet, wird der Auftragnehmer die entsprechenden Informationen an den Kunden übermitteln.

12. Technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO.

(2) Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen ist unter [LINK] dokumentiert. Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Maßnahmen die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können vom Auftragnehmer ohne Abstimmung mit dem Kunden umgesetzt werden. Der Kunden kann jederzeit eine aktuelle Fassung der vom Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen über den vorgenannten Link einsehen.

(3) Der Auftragnehmer wird, die von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelmäßig und auch anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit kontrollieren und allgemein auf der entsprechenden Seite über notwendige Änderungen informieren.

13. Laufzeit des Vertrages; Kündigung

(1) Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags. Die Regelungen zur ordentlichen Kündigung des Hauptvertrags gelten entsprechend.

(2) Der Kunde ist zu einer jederzeitigen außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt für den Kunde insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstößt,
- der Auftragnehmer die Kunden-Daten für andere als nach diesem Vertrag zugelassene Zwecke verwendet,
- der Auftragnehmer eine Weisung des Kunden nicht ausführt,
- der Auftragnehmer die Ausübung der Kontrollrechte des Kunden verweigert oder nicht nur unerheblich behindert oder
- der Auftragnehmer einen weiteren Auftragsverarbeiter entgegen den Regelungen in Ziffer 9 einschaltet.

(3) Der Hauptvertrag darf im Falle einer Beendigung dieses Vertrags nur fortgeführt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass der Auftragnehmer Kunden-Daten verarbeitet. Im Zweifel gilt eine Kündigung des Hauptvertrags auch als eine Kündigung dieses Vertrags und gilt eine Kündigung dieses Vertrags auch als Kündigung des Hauptvertrags.

14. Haftung

Für Schäden des Kunden durch schuldhafte Verstöße des Auftragnehmers gegen diesen Vertrag sowie gegen die ihn unmittelbar treffenden gesetzlichen Datenschutzverpflichtungen haftet der Auftragnehmer entsprechend den gesetzlichen Haftungsregelungen. Etwaige anderweitig zwischen den Parteien vereinbarte Haftungsbegrenzungen (z.B. aus dem Hauptvertrag) finden diesbezüglich keine Anwendung.

15. Beendigung

(1) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, zu löschen. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(2) Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten oder sonstige Pflichten zur Speicherung der Daten bleiben unberührt. Für Datenträger gilt, dass diese im Falle einer vom Kunden gewünschten Löschung zu vernichten sind, wobei mindestens die Sicherheitsstufe 3 der ISO 21964-1 bis 3 einzuhalten ist; die Vernichtung ist dem Kunden nachzuweisen.

(3) Der Kunde hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Kunden angekündigt werden.

16. Zurückbehaltungsrecht

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen wird.

17. Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Kunden beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Kunden unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

(2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 28 DSGVO am besten gerecht wird.

(4) Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag und den AGB, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

(5) Dieser Vertrag ist als Anlage zu den AGB genommen und Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Einer gesonderten Willenserklärung der Parteien zum Zustandekommen dieses Auftragsverarbeitungsvertrages (z.B. durch Unterschrift) bedarf es nicht.